

# Satzung

Stand 3. März 2011



# I. Allgemeine Bestimmungen

---

## **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:  
E+S Rückversicherung AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

## **§ 2 Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vornahme von Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungsgeschäften jeglicher Art.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmungen und Geschäfte derselben oder ähnlicher Art zu errichten oder sich hieran zu beteiligen sowie alle Geschäfte, einschließlich von Interessengemeinschaftsverträgen, einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

## **§ 3 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

## II. Grundkapital und Aktien

---

### § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 45.469.800,00 EUR. Es ist eingeteilt in 75.783 auf den Namen lautende Stückaktien. Das Grundkapital braucht nicht voll eingezahlt zu sein. Es kann erhöht werden, auch wenn ausstehende Einlagen noch eingefordert werden können.

### § 5 Form der Aktienurkunden

Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

### § 6 Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Aktien erfolgt durch Begebungsvermerk; sie ist nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats zulässig. Das Recht, die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen, steht dem Aufsichtsrat unbedingt zu, ohne dass er verpflichtet wäre, im Falle der Versagung Gründe anzugeben.

### § 7 Aktienbuch

- (1) Die Aktien werden unter fortlaufender Nummer auf einen bestimmten Eigentümer mit Namen und Wohnort ausgefertigt und in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. In dem Aktienbuch sowie auf der Aktie selbst werden die mit Genehmigung des Aufsichtsrats erfolgten Eigentumsübertragungen vermerkt. Die Kosten der Übertragung trägt der Aktionär.
- (2) Jeder Aktionär hat die Änderung seines Wohnsitzes der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Abtretungserklärungen und die Berechtigung des Vorzeigers der Gewinnanteilscheine zum Empfang der darauf zu leistenden Zahlung zu prüfen und einen besonderen Nachweis zu verlangen.

## III. Vorstand

---

### § 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgesetzt, der auch die Verteilung der Geschäfte bestimmen kann.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt.

### § 9 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (2) Die Vertretungsmacht der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten (§§ 48 ff. HGB) wird durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt. Prokuristen sollen in der Regel nur in der Form bestellt werden, dass sie nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten berechtigt sind.

# IV. Aufsichtsrat

---

## § 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn der Gewählte nicht in der Hauptversammlung mündlich oder innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich die Annahme zu Händen des Vorstands erklärt.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

## § 11 Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, in der der Aufsichtsrat neu gewählt worden ist, findet ohne besondere Einladung eine Sitzung statt, in der der Aufsichtsrat für seine Amtszeit unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt. Scheidet einer der Gewählten vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

## § 12 Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einzuladen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung. Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet auch bei Wahlen die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich, fernkopiert, fernmündlich oder im Wege einer mit digitaler Signatur versehenen E-Mail gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Die gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (5) Über die in den Sitzungen des Aufsichtsrats gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

## § 13 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen, soweit § 107 Abs. 3 Aktiengesetz dem nicht widerspricht. Den Ausschüssen können im Rahmen des Gesetzes auch entscheidende Befugnisse übertragen werden.

## § 14 Vergütung

- (1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die aus der Erfüllung ihres Amtes entstehenden Auslagen erstattet. Daneben erhält jedes Mitglied jährlich eine feste Vergütung, die 20.000,- EUR beträgt. Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats jährlich eine variable Vergütung, die sich nach dem durchschnittlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft der letzten drei Geschäftsjahre bemisst, die der Hauptversammlung vorausgehen, in der die Entlastung des Aufsichtsrats für das letzte dieser drei Geschäftsjahre beschlossen wird. Für je 1 Mio. EUR durchschnittlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft beträgt die variable Vergütung 143,- EUR. Die variable Vergütung ist begrenzt auf höchstens 20.000,- EUR. § 113 Abs. 3 Aktiengesetz wird entsprechend beachtet.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten und des Finanz- und Prüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine weitere Vergütung in Höhe von 10.000,- EUR. Die Hauptversammlung kann daneben allgemein oder für einzelne Geschäftsjahre – auch für die Tätigkeit in einem anderen Aufsichtsratsausschuss – eine weitere Vergütung beschließen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge.



- (4) Mitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten die Vergütungen zeitanteilig.
- (5) Die Vergütungen nach Abs. 1 bis 4 für ein Geschäftsjahr werden jeweils fällig mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr beschließt. Die auf die Vergütungen sowie auf das Sitzungsgeld nach Abs. 6 zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben Auslagen und Vergütungen nach den Absätzen 1 bis 3 für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000,- EUR, das zu Beginn der Sitzung fällig wird. Wenn eine Sitzung des Aufsichtsrats und eine oder mehrere Sitzungen eines Ausschusses auf denselben Tag fallen, wird das Sitzungsgeld für diesen Tag insgesamt nur einmal gezahlt.
- (7) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine außerordentliche Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss des Aufsichtsrats unter Zustimmung des Vorstands eine besondere Vergütung bewilligt werden.
- (8) Diese Vergütungsregelung ist erstmals auf das am 1. Januar 2011 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden, wobei sich die variable Vergütung für dieses Geschäftsjahr nach dem durchschnittlichen Jahresüberschuss der Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 bemisst.

## V. Beirat

---

### § 15 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Zur Förderung der geschäftlichen Beziehungen unterstützt ein Beirat, dem höchstens zehn Mitglieder angehören, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Aufsichtsrat berufen, der auch die Vergütung für die Mitglieder des Beirats festsetzt. Werden während der Amtsperiode des Beirats neue Beiratsmitglieder berufen, so erfolgt deren Berufung bis zum Ende der Amtsdauer des amtierenden Beirats.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

## VI. Hauptversammlung

---

### § 16 Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Aktionärs-gesellschaft oder in einer Großstadt der Bundesrepublik Deutschland statt.

### § 17 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung beruft der Vorstand und, in den gesetzlich vorgese- henen Fällen, der Aufsichtsrat ein.

- (2) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und, sofern Vorstand und Aufsichtsrat es verlangen, über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten vierzehn Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs statt.

## **§ 18 Teilnahmerecht**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch eingetragen sind und sich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben.

## **§ 19 Stimmrecht**

Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

## **§ 20 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs die Wahl eines Vorsitzenden der Versammlung durch die Hauptversammlung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

## § 21 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung beschließt stets mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Soweit das Gesetz eine auf das bei der Beschlussfassung vertretene Grundkapital bezogene Mehrheit verlangt, beschließt sie mit einfacher Kapitalmehrheit. Beides gilt jedoch nur, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

## § 22 Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, sämtliche Änderungen der Satzung zu beschließen, welche nur die Fassung betreffen.

## § 23 Wahlen

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

# VII. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

---

## § 24 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In den ersten zehn Monaten eines Geschäftsjahrs hat der Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen. Diese Unterlagen sind durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

## § 25 Gewinnverwendung

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Darüber hinaus dürfen sie weitere Anteile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit auf Grund der zusätzlichen Einstellung die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen.
- (2) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.
- (3) Die Dividende wird nach dem Betrag der geleisteten Einlage berechnet. Für Einlagen, die im Laufe eines Geschäftsjahrs geleistet werden, kann der Beginn der Gewinnberechtigung auf den Anfang des Geschäftsjahrs zurückverlegt oder bis zum Anfang des nächsten Geschäftsjahrs aufgeschoben werden.
- (4) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahrs einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.

**Herausgeber**

E+S Rückversicherung AG

Karl-Wiechert-Allee 50

30625 Hannover

Tel. +49 511 5604-0

Fax +49 511 5604-1188

**[www.es-rueck.de](http://www.es-rueck.de)**